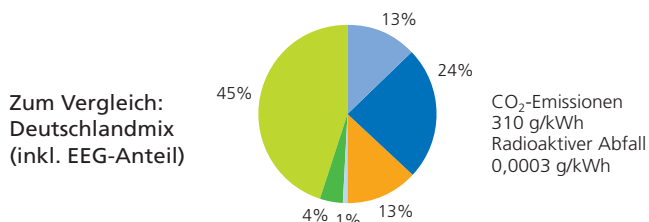
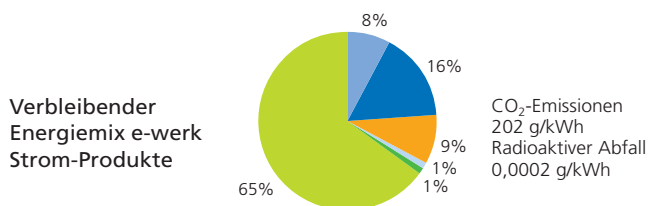
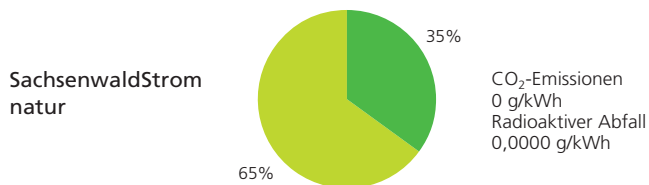
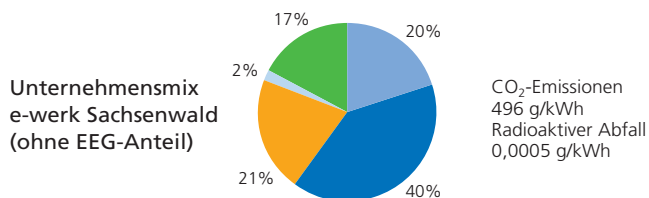


Wie setzt sich mein Strom zusammen?

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2017 – Angaben auf Basis der vorläufigen Daten für das Jahr 2020 (Stand: Oktober 2021)



- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien (gef. gem. EEG)
- Sonstige erneuerbare Energien

Wenn ich anderer Meinung bin:

Wir möchten, dass Sie sich bei uns gut aufgehoben fühlen. Dafür setzen wir uns ein. Sollten wir dennoch einmal unterschiedlicher Meinung sein, dann informieren Sie uns. Sie erreichen uns per Post an

e-werk Sachsenwald GmbH
Hermann-Körner-Str. 63
21465 Reinbek
telefonisch unter (0 40) 72 73 73-70 oder per
E-Mail: info@ewerk-sachsenwald.de

Es ist uns wichtig, zusammen mit Ihnen eine gute Lösung zu finden. Für den Fall, dass wir gemeinsam nicht weiterkommen, haben Sie als Privatkunde die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (0 30) 2 75 72 40-0

zu wenden.

Zusätzlich hält der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur (Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (0 30) 2 24 80-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) Informationen zu Streitbelegungsverfahren und zu den Rechten von Privatkunden bereit.

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Gas- bzw. Stromgrundversorgungsverordnung können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Informationen zu Wartungsdienstleistungen bekommen Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber.

Unser vollständiges Angebot und Informationen erhalten Sie im Kundenzentrum, Hermann-Körner-Str. 63 in 21465 Reinbek, und im Internet unter www.ewerk-sachsenwald.de.

Wissenswertes zu Ihrer Rechnung!

Wie kann ich Energie sparen?

Sie möchten Ihren Energieverbrauch senken? Unsere Energiespartipps unter www.ewerk-sachsenwald.de liefern Ihnen praktische Hinweise, wie Sie Energie effizient einsetzen, Geld sparen und gleichzeitig die Umwelt schonen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de). Dort finden Sie auch eine Liste von Energiedienstleistern und Berichte zur Energieeffizienz.

Weitere Informationen

zu meinen Vertragsbedingungen und zu aktuellen e-werk Produkten:

Informationen zu Preisanpassungsklauseln, Zahlungsweise und Haftungsregelungen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen oder Ihrer Vertragsbestätigung bzw. der entsprechenden Grundversorgungsverordnung.

Einen Lieferantenwechsel führen wir zügig, kostenlos und fristgemäß durch.

Sie haben die Wahl, Ihre Energie-Rechnungen zu überweisen oder am bequemen Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) teilzunehmen.

Möchten Sie, dass Ihr Verbrauch häufiger als einmal pro Jahr abgerechnet wird? Dann nehmen Sie einfach mit uns Kontakt auf. Bitte beachten Sie, dass durch mehrfache Rechnungen im Jahr zusätzliche Kosten für Sie entstehen!

Ihre Daten sind bei uns in guten Händen: Die im Zusammenhang mit unserem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von uns automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung, wie Jahresrechnungen, und zur Kundenbetreuung verwandt und ggf. übermittelt.

Vor Ort für Sie da!

ewerk
SACHSENWALD

ewerk
SACHSENWALD

Glossar

Abschlag

Die Abschläge sind eine Anzahlung auf bereits geleistete Energielieferungen und 12 Mal pro Jahr fällig. Die gezahlten Abschläge werden mit der Jahresrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an Ihrem bisherigen Energieverbrauch.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist der Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Energie.

Brennwert (nur Erdgas)

Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in kWh frei wird, wenn ein Kubikmeter Erdgas verbrannt wird.

CO₂-Preis

Der CO₂-Preis bildet die Kosten für den Erwerb von CO₂-Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab. Der Handels-Startpreis von 25 Euro/Tonne im Jahr 2021 entspricht 0,541 ct/kWh (brutto) bzw. 0,455 ct/kWh (netto) für Erdgas.

Codenummer des Netzbetreibers

Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.

EEG-Umlage

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.

Grundpreis

Der Grundpreis beinhaltet Preisbestandteile, die unabhängig vom Verbrauch sind. Hierzu zählen die Kosten für die Messung und den Messstellenbetrieb.

Konzessionsabgabe

Ein Entgelt, das an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen entrichtet wird. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

KWK-Umlage

Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-)Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Sie erzielen einen höheren Nutzungsgrad, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen vermindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

Marktlokations-Identifikationsnummer

Die Marktlokations-Identifikationsnummer, abgekürzt MaLo-ID, ermöglicht eine eindeutige Zuordnung Ihrer Verbrauchsstelle und vereinfacht die Kommunikation zwischen Netzbetreiber und Energielieferant.

Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie den Betrieb und die Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Messung

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten.

Messwandlerfaktor

Messwandler reduzieren hohe Ströme bzw. Spannungen. Mit dem Wandlerfaktor ist die entsprechende Messgröße (z. B. Verbrauch, Leistung) zu multiplizieren.

Netzentgelt

Netzentgelte, die auch oft als Durchleitungsgebühren bezeichnet werden, sind für die Inanspruchnahme der Strom- und Erdgasnetze zu entrichten. Mit den Entgelten decken die Netzbetreiber die Kosten für die Wartung, Instandhaltung, Bau und Betrieb.

Strom- und Erdgassteuer

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Die Erdgassteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die 2006 im Energiesteuergesetz neu geregelt wurde. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme von Strom und Erdgas aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Steuer wird vom Energieversorger erhoben und an das Hauptzollamt abgeführt.

Verbrauch

Der Energieverbrauch für den jeweiligen Abrechnungszeitraum wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen. Der Verbrauch kann tageszeitabhängig erfasst werden (z. B. Hochtarif-/Niedertarifzeit).

Verbrauchsstelle

Das ist die Adresse, an welche die Energie geliefert wird.

Vertragskonto

Im Vertragskonto sind die persönlichen Daten, die Angaben zur Verbrauchsstelle sowie alle Zahlungsvorgänge erfasst.

Thermische Gasabrechnung (nur Erdgas)

Erdgas wird volumetrisch, das heißt in Kubikmetern (m³), gemessen. Je nach Region ist der Energiegehalt eines Kubikmeters Erdgas unterschiedlich. Daher erfolgt zur Abrechnung die Multiplikation mit dem Brennwert. Dieser zeigt an, wie viel Energie im Erdgas enthalten ist. Zusätzlich wird der Verbrauch mit der Zustandszahl (Z-Zahl) multipliziert. Dies geschieht, um den Einfluss von Druck und Temperatur auf einen Kubikmeter aufzuheben.

Zustandszahl (nur Erdgas)

Mit der Zustandszahl (auch Z-Zahl) wird der Einfluss von Druck und Temperatur auf das Gasvolumen berücksichtigt und eine Rückrechnung des Gasvolumens auf Normzustand ermöglicht.

§ 17 Offshore-Netzumlage

Bei Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung von Offshore-Windparks sind Entschädigungszahlungen an die Investoren vorgesehen. Die dadurch entstehenden Kosten werden auf alle Verbraucher umgelegt.

§ 18 Umlage zu abschaltbaren Lasten

Die Umlage zu abschaltbaren Lasten dient der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen. Unternehmen, die zu Spitzenlastzeiten aus dem Netz gehen, erhalten eine Vergütung, die auf alle Verbraucher umgewälzt wird.

§ 19 StromNEV-Umlage

Nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Unternehmen mit sehr hohem Stromverbrauch eine Reduzierung von den Netzentgelten beantragen. Die dadurch fehlenden Einnahmen der Netzbetreiber werden über die § 19 StromNEV-Umlage finanziert und auf alle Verbraucher umgelegt.